

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 11 (§ 12)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verbieten, daß lebende oder tote Wirbeltiere sowie Teile und Erzeugnisse von Wirbeltieren in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder dort in Verkehr gebracht werden, wenn berechtigter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Tiere im Herkunftsland oder auf dem Transport tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, die nach deutschem Recht mit Strafe bedroht sind."

Begründung:

Für die Durchsetzung eines konsequenten Tierschutzes ist es erforderlich, daß Tiere oder Produkte von Tieren vom Import ausgeschlossen werden, wenn an diesen Tieren oder bei der Gewinnung der Produkte Handlungen vorgenommen worden sind, die nach deutschem Recht mit Strafe bedroht sind.